Satzung der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 (6) BauGB für den bebauten Bereich "Börlinghausen"

Anlage: Abgrenzungskarte

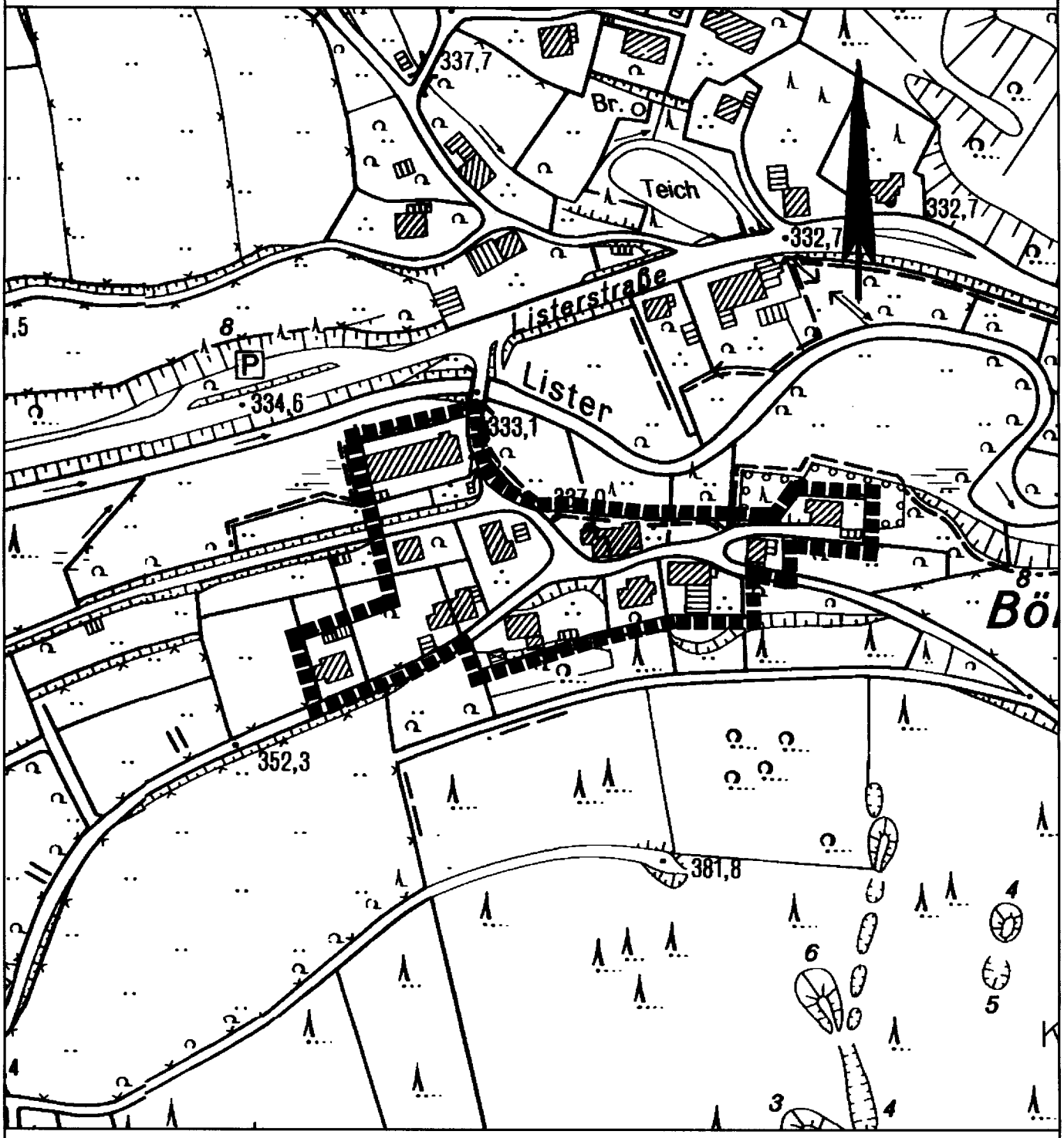

1 : 2500

Zeichenerklärung:

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung

S a t z u n g
der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Börlinghausen

Aufgrund des § 35 (6) der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2033), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 16.2.04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Aufgrund des § 35 (6) BauGB kann Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen im Übrigen weiterhin den Anforderungen des § 35 (2) i.V.m. § 35 (3) BauGB.
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 (4) BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzungsgrenze ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Zulässig ist die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, wenn sie sich nach dem Maß ihrer baulichen Nutzung, ihrer Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinerzhagen, den 22.03.2004

Der Bürgermeister

(Pierlings)